

Die langersehnte Stiftungsrechtsreform – welche Neuerungen bringt sie für die Stiftungen?

Mittwoch, 10. November 2021

Dr. Dirk Schauer

Rechtsanwalt | Partner

CMS Deutschland

Agenda

- 1 Überblick zur Stiftungsrechtsreform
- 2 Schwerpunkt 1: Satzungs- und Grundlagenänderungen
- 3 Schwerpunkt 2: Stiftungsregister
- 4 Schwerpunkt 3: Haftung der Stiftungsorgane, Business Judgement Rule

Überblick zur Stiftungsrechtsreform

Überblick zur Stiftungsrechtsreform

Verlauf des Reformprozesses

- Juni 2014 Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Stiftungsrechts" eingerichtet
- Feb. 2018 Erwähnung der Reform im Koalitionsvertrag
- Juni 2018 Veröffentlichung des Abschlussberichts der B-L-A mit einem umfassenden Diskussionsentwurf
- Nov. 2019 Bekräftigung des Reformvorhabens in der Halbzeitbilanz der "GroKo"
- Sept. 2020 Referentenentwurf des BMJV zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts
- Feb. 2021 Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts
- März 2021 Stellungnahme Bundesrat und Rückäußerung Bundesregierung
- April 2021 Erster Durchgang im Bundestag und Verweisung in den Rechtsausschuss
- Mai 2021 Behandlung im Rechtsausschuss des Bundestages
- Juni 2021 Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat
- 22. Juli 2021 Verkündung im Bundesgesetzblatt
- **1. Juli 2023 Inkrafttreten**

Überblick zur Stiftungsrechtsreform

Kernelemente der Reform

- **Vereinheitlichung** des Stiftungsrechts auf Bundesebene im BGB
- **Stiftungsregister** mit Publizitätswirkung OHNE Meldefiktionswirkung im Sinne des GWG
- **Abschließende bundesgesetzliche Regelung** über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, Zu- und Zusammenlegung (unter Gesamtrechtsnachfolge) und Auflösung
- Ausführliche, **eigenständigere Kodifizierung** zu den Stiftungsorganen und zum Stiftungsvermögen
- Kodifizierung der **Business Judgement Rule** als Sorgfaltsmaßstab der Stiftungsorgane
- Konkretisierungen zur **Verbrauchsstiftung**
- **Umstritten** u.a. Legaldefinition der Stiftung, Rechtsformzusatz, inländischer Verwaltungssitz
- **Kein Stifterrecht**
- **Anwendung** auf alle bestehenden und neu errichteten Stiftungen mit Inkrafttreten
- **Inkrafttreten** zum 1.7.2023 (zunächst angedacht: 1.7.2022)
- **Register** ab 1.1.2026, Eintragung bestehender Stiftungen im Register bis 31.12.2026

Überblick zur Stiftungsrechtsreform

Materialien

- **Gesetzestext**

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%27910575%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1

- **Regierungsentwurf mit Gesetzesbegründung nebst Stellungnahme des Bundesrats und Rückäußerung des Bundestags (im Anhang zum Entwurfstext)**

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/281/1928173.pdf>

- **Behandlung im Rechtsausschuss – Aufzeichnung der Sitzung und Stellungnahmen der Sachverständigen**

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNI9SZWNodC9hbmhvZXJ1bmdlbi84MzY3NzYtODM2Nzc2&mod=mod554370

Schwerpunkt 1

Satzungs- und Grundlagenänderungen

Das bislang geltende Recht

Maßnahmenkatalog

- Einfache Satzungsänderungen
- Zweckänderungen
- Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung?
- Zu- und Zusammenlegung
- Aufhebung / Auflösung

Ermächtigungsgrundlagen

- Regelungen des Stiftungsgeschäfts / Stiftungssatzung iVm § 85 BGB
 - Hinreichend bestimmte Ermächtigung im Stiftungsgeschäft
 - Keine Ermächtigung zur autonomen Grundlagenänderung
 - Einfache Satzungsänderungen: Befugnis des Vorstands aus Organstellung?
- Landesstiftungsgesetze?
 - Uneinheitlichkeit der Gesetzeslage
 - Gesetzgebungsbefugnis der Länder?
- Reichweite des § 87 BGB?
 - Behördliche Aufhebung
 - Organermächtigung?
 - Erfasste Maßnahmen?

Voraussetzungen

- Rechtfertigender, sachlicher Grund am Maßstab des Stifterwillens und der konkreten Maßnahme
- (unterschiedliche) formelle und materielle Voraussetzungen nach Landesstiftungsrecht und ggf. § 87 BGB
- Weitere formelle und materielle Voraussetzungen laut Stiftungssatzung
- Beachtung des Stifterwillens
- Genehmigung der Stiftungsbehörde

Neues Recht ab 01.07.2023 im Überblick

	Satzungsänderungen				Zulegung und Zusammenlegung	Auflösung bzw. Aufhebung
	Einfache Satzungsänderung	Sonstige Zweckänderungen & Änderung prägender Bestimmungen der Stiftungsverfassung	Austausch und erhebliche Beschränkung des Stiftungszwecks	Umwandlung in Verbrauchsstiftung		
Norm (BGB-neu)	• § 85 Abs. 3	• § 85 Abs. 2	• § 85 Abs. 1		• § 86 – 86i	• § 87, 87a
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Muss der Zweckverwirklichung "dienen" 	<ul style="list-style-type: none"> Wesentliche Veränderung der Verhältnisse Erforderlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Unmöglichkeit der dauerhaften und nachhaltigen Zweckerfüllung, oder Gemeinwohlgefährdung Positive Lebensfähigkeitsprognose nach der Maßnahme 		<ul style="list-style-type: none"> Wesentliche Veränderung der Verhältnisse Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 bis 4 genügt nicht Spezielle Voraussetzungen Ausführliches Verfahren Gesamtrechtsnachfolge 	<ul style="list-style-type: none"> Endgültige Unmöglichkeit dauerhafter und nachhaltiger Zweckerfüllung Satzungsänderung genügt nicht Behörde: auch bei Gemeinwohlgefährdung
<p><i>* Prägende Verfassungsbestimmungen sind grundsätzlich: Name, Sitz, Art und Weise der Zweckverwirklichung, Verwaltung des Grundstockvermögens (jedoch nicht <u>mehr</u>: Befugnisse und Zusammensetzung der Organe), § 85 Abs. 2</i></p>						
Genehmigung	• Erforderlich					
Disponibilität	<ul style="list-style-type: none"> Nur im Stiftungsgeschäft abweichende Regelungen möglich "Ausschließen", "beschränken" oder "zulassen" Ausmaß und Inhalt müssen hinreichend bestimmt vorgegeben werden 				• Keine Regelung zur Disponibilität	• Keine (klare) Regelung zur Disponibilität
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Primär Stiftungsorgane Stiftungsbehörde nur, wenn Stiftungsorgane untätig bleiben (subsidiär); Ausschluss/Beschränkung möglich 					

Austausch des Stiftungszwecks und erhebliche Beschränkung des Stiftungszwecks

§ 85 Abs. 1 Satz 1 BGB-neu

- (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn
1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
 2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.
- Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 [...] geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben [...].

Anmerkungen

- Abgrenzung zu § 85 Abs. 2 BGB-neu: Zweckänderung in anderer Weise?
 - Erhebliche Beschränkung des Zwecks = § 85 Abs.1 BGB-neu
 - "Unerhebliche" Zweckbeschränkungen = § 85 Abs. 2 BGB-neu > Maßstab für Erheblichkeit?
 - > Identitätsveränderung; Bsp. Streichung eines von zwei gleichwertigen Zwecken, BT-Drucks. 19/28173, S. 65
 - Zweckerweiterung = § 85 Abs. 2 BGB-neu, sofern dadurch keine erhebliche Zweckbeschränkung eintritt (praktische Alternative?)
- Tatbestand
 - Scheitern der Lebensfähigkeitsprognose als Maßstab > Prognoseentscheidung, BT-Drucks, 19/31118, S. 10
 - Positive Lebensfähigkeitsprognose nach Änderung erforderlich > sonst Aufhebung, Umwandlung in Verbrauchsstiftung oder Zusammenführung

Umwandlung in Verbrauchsstiftung

§ 85 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu

(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn

1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. **Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.**

Anmerkungen

- Festlegung der Zeit, für die die Verbrauchsstiftung, umgewandelt wird
 - > Festlegung erforderlich, Verweis auf § 81 Abs. 2 BGB-neu
 - > gilt eine Mindestdauer iSd § 82 Satz 2 BGB-neu: 10 Jahre?
 - Gesetzesbegründung unklar: "Kein Liquidationsersatz", aber Anlehnung nur an § 82 Satz 1 nicht an § 82 Satz 2, BT-Drucks. 19/28173, S. 66
 - M.E. kann eine "noch weitere 10 Jahres Frist" nicht gefordert werden, aber es muss ein qualitativer Unterschied zur Aufhebung bestehen (nachhaltige Zweckverwirklichung über relevanten Zeitraum); auch in Summe (bisheriger und verbleibender Bestand) 10 Jahre wäre unsachgemäß und willkürlich
- Kombination Zweckänderung und Umwandlung, BT-Drucks. 19/28173 S. 66.
- Verlängerung der "Laufzeit" einer Verbrauchsstiftung, um Auflösung (§ 87 Abs. 2 BGB-neu) zu entgehen?
 - Regelungen nach § 81 Abs. 2 BGB-neu sind prägende Verfassungsbestimmungen, BT-Drucks. 19/28173, S. 66 f., d.h. Möglichkeit der Anpassung ist vom Gesetzgeberwillen erfasst

Sonstige Zweckänderungen & Änderung prägender Bestimmungen der Stiftungsverfassung

§ 85 Abs. 2 BGB-neu

- (2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.

Anmerkungen

- Sonstige Zweckänderungen
 - Unerhebliche Zweckbeschränkung ohne Identitätsveränderung, BT-Drucks. 19/28173, S. 66, s.o.
 - Zweckerweiterung sofern dadurch keine erhebliche Zweckbeschränkung eintritt (Alternative zum Zweckaustausch)
- Änderung prägender Bestimmungen der Stiftungsverfassung
 - Zweifelsregelung:
 - Art & Weise der Zweckverwirklichung
 - > nicht generell sinnvoll, da rglm. ohnehin nicht abschließend formuliert wird: "insbesondere", vgl. bereits AO-Mustersatzung
 - Verwaltung des Grundstockvermögens
 - > Bezugspunkt?
 - > einschränkende Konkretisierung / Nutzung von Richtlinien
 - Nicht mehr: Befugnisse und Zusammensetzung der Organe, so noch RefE (wenngleich Begründung sie noch nennt)
 - > Grundsätze der Organisationsverfassung m.E. zweckmäßig zur Absicherung der Checks & Balances
 - Gestaltungsaufgabe = Individualisierung / Konkretisierung

Einfache Satzungsänderungen

§ 85 Abs. 3 BGB-neu

- (3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

Anmerkungen

- "dienen" als Tatbestandsmerkmal
 - Gesetzesbegründung spricht noch davon, die Änderung müsse die Zweckverwirklichung "erleichtern", BT-Drucks. 19/28173, S. 67 (RefE sah die "Erleichterung der Zweckverwirklichung" noch als Tatbestandsvoraussetzung vor)
 - Gegen "erleichtern" war Kritik vorgebracht worden, sodass bewusste Änderung vorliegt
 - Definition / Konkretisierung in der Gesetzesbegründung fehlt
 - dienen = nützlich, vorteilhaft sein
 - M.E. dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden und es muss dem zuständigen Organ hier ein Ermessensspielraum zustehen
- Ergänzung von AO-Begriffen, die der bestehende Stiftungszweck erfüllt, keine Zweckänderung sondern einfache Satzungsänderung nach § 85 Abs. 3 BGB-neu

Disponibilität des § 85 BGB-neu (1/3)

§ 85 Abs. 4 BGB-neu

- (4) Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

Anmerkungen

- Künftig nur Stifter im Stiftungsgeschäft, BT-Drs. 19/28173, 67
- Anpassung bei Bestandsstiftungen möglich?
 - Gesetzesänderungen -auch die zum 01.07.2023- sind nach dem Willen des Gesetzgebers eine "wesentliche Veränderung der Verhältnisse", BT-Drucks. 19/28173, S. 66 f.
 - > Satzungsänderung auf Basis bestehender Änderungsermächtigungen sind tatbestandlich eröffnet
 - Wirkt sich eine Änderung vor 1.7.23 iRd §§ 85 ff. BGB-neu aus? Was ist das "Stiftungsgeschäft" iSd § 85 Abs. 4 BGB-neu bei Bestandsstiftungen?
 - tvA: Ursprüngliches Stiftungsgeschäft, nachträgliche Änderungen seien nichtig.
 - tvA: die Stiftungssatzung idF vom 30.06.2023, m.E. überzeugend, da vor dem 22.07.2021 der Stifter keinen Anlass hatte seinen Willen relativ zum neuen Recht zu dokumentieren
 - Ab 1.7.23: Änderung noch immer möglich?
- **Anpassung der Satzung an geändertes Recht** vor dem 01.07.2023 m.E. zweckmäßig aber nicht zwingend (= Verschriftlichung des (mutmaßlichen) Stifterwillens)

Disponibilität des § 85 BGB-neu (2/3)

Anmerkungen

- Anforderungen an eine abweichende Zulassung von Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung: "Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung" muss der Stifter hinreichend bestimmt festlegen? (1/2)
 - Bestimmtheit dieser Norm selbst? Aus sich heraus ist Bezugspunkt der Bestimmtheit unklar: Inhalt der Ermächtigung oder möglicher Maßnahmen?
 - Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 19/28173, S. 68: keine Blanko- oder Pauschalermächtigungen; Inhalt und Umfang von möglichen Satzungsänderungen hinreichend bestimmt festlegen; Änderungen inhaltlich vorbestimmen indem Leitlinien und Orientierungspunkte vorgegeben werden; Anforderungen steigen mit Bedeutung der Änderung
 - Bislang wohl überwiegende Ansicht:
 - Es dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden
 - Keine Ermächtigung zu autonomen Satzungsänderungen
 - Wesentliche Veränderung der Verhältnisse (vom Gesetz selbst verwandt) als Tatbestandsmerkmal hinreichend
 - Teilweise vertretene Ansicht
 - Anlage zur Satzungsermächtigung mit einem erschöpfenden Katalog von denkbaren inhaltlichen Satzungsänderungen und Umständen
 - m.E. nicht zweckmäßig sondern kontraproduktiv: kein Gewinn an Bestimmtheit; was, wenn die eine sinnvolle Maßnahme im Katalog fehlt? keine Satzungsänderung sondern konditionale Aneinanderreihung von Satzungsvarianten; inhaltliche Vorwegnahme möglicher Änderungen kann m.E. nicht verlangt werden; (mutmaßlicher) Stifterwille muss Maßstab für Ausgestaltung der Änderung sein, vgl. auch § 83 Abs. 2 BGB-neu; Folgefrage im Änderungszeitpunkt ist, ob der Nachweis gelingt, dass die Maßnahme (noch) vom Stifterwille getragen ist; i.Ü. überzeugt die wohl h.M.

Disponibilität des § 85 BGB-neu (3/3)

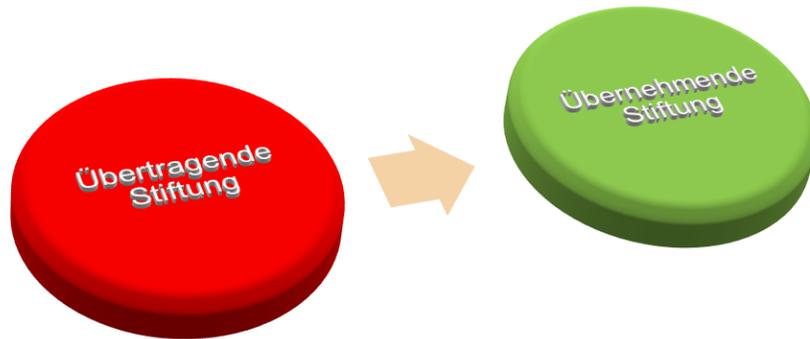
Anmerkungen

- Anforderungen an eine abweichende Zulassung von Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung: "Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung" muss der Stifter hinreichend bestimmt festlegen? (2/2)
 - Thesen zu zukünftigen Gestaltungsschwerpunkten in diesem Bereich:
 - Kritische Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen und dem umfassenden Katalog der Ermächtigungen am Maßstab des konkreten Stifters; Anpassung in beide (!) Richtungen sind denkbar, Bsp.:
 - Möchte der Stifter eine Zu- / Zusammenlegung oder eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ermöglichen und ggf. in welchem Verhältnis?
 - Soll die Stiftungsbehörde Satzungsänderungen im Sinne des § 85 BGB-neu ausführen können?
 - Möchte der Stifter die Stufung zwischen § 85 Abs.1 und Abs. 2 BGB-neu in dieser Form, oder bspw. vor einer Zweckerweiterung lieber eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung eröffnen, etc.?
 - Individuelle Qualifikation von prägenden Satzungsbestimmungen, Bsp.:
 - Grundsätze der Organisationsverfassung (Nebeneinander der Organe, Aufgaben/Kompetenzen, Besetzung)
 - Besondere Regelungen bei unternehmensverbundenen Stiftungen (Umgang mit der Beteiligung) und Familienstiftungen (Destinatärskreis)
 - Name und Sitz? Art und Weise der Zweckverwirklichung?

Zulegung und Zusammenlegung

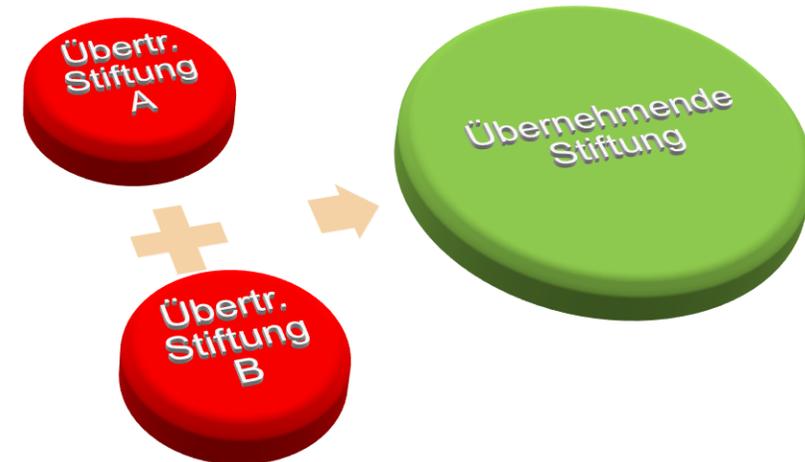
Zulegung, § 86 BGB-neu

Durch Übertragung ihres **Stiftungsvermögens als Ganzes** kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden [...]



Zusammenlegung, § 86a BGB-neu

Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres **jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes** auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden [...]



Neues Recht kennt alle 4 Formen der Zusammenführung unter Gesamtrechtsnachfolge

Vergleich der Voraussetzungen der

Zulegung, § 86 BGB-neu

Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
3. gesichert erscheint, dass die **übernehmende** Stiftung **ihren** Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

Zusammenlegung, § 86a BGB-neu

Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der **übertragenden Stiftungen** im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und,
3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

→ **Übertragende Stiftungen begegnen sich auf Augenhöhe**

Voraussetzungen der Zulegung und Zusammenlegung

Anmerkungen

- Disponibilität der Voraussetzungen?
 - Keine ausdrückliche Regelung in § 86 ff. BGB-neu (anders § 85 Abs. 4 BGB-neu bzgl. Satzungsänderungen)
 - §§ 80 ff. BGB-neu enthalten kein Gebot der Satzungsstrenge. § 83 Abs.2 Referentenentwurf enthielt dieses Gebot. Im Regierungsentwurf gestrichen.
 - Gesetzesbegründung des RegE wurden an die Streichung der Satzungsstrenge nicht angepasst
 - M.E. ist Widerspruch zugunsten des eindeutigen Gesetzeswortlauts zu lösen und abweichende Regelungen sind in der Satzung möglich; insb. verfängt das Argument ZuZ führe zum Erlöschen der übertragenden Stiftung nicht, da dies auch für die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung gilt, dort ausdrückliche Disponibilität § 85 Abs. 4 BGB-neu
 - Mögliche Regelungen, Bsp.:
 - Stufenverhältnis zur Zweckanpassung nach § 85 Abs. 2 BGB ggf. im Einzelfall anzupassen
 - Modifikation der Zweckentsprechung: "Dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung der Zwecke aller beteiligten Stiftungen muss nach der Zu- oder Zusammenlegung im Wesentlichen gesichert erscheinen"
- Weiterführende Anmerkungen
 - Möglichkeit der Aufnahme im Wege der Zulegung als Anlass für eine Zweckerweiterung bei aufnehmender Stiftung, § 85 Abs. 2 BGB-neu?
 - Ggf. Kombination Zweckbeschränkung + Zulegung bei übertragender Stiftung?
 - Regelung im ZuZ-Vertrag, wonach übertragenes Vermögen nur für den "deckungsgleichen" Zweck verwendet werden darf, BT-Drucks. 19/28173, S. 70
- Anmeldung der Zu- oder Zusammenlegung zum Stiftungsregister, § 86 i BGB-neu

Überblick über die Regelungen der Zusammenführung i.Ü.



Auflösung

§ 87 BGB-neu

- (1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.
- (2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.
- (3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Anmerkungen

- Endgültiges Scheitern der Lebensfähigkeitsprognose anstatt -wie bislang- endgültige Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung
- Ultima ratio, subsidiär gegenüber allen anderen Satzungsänderungen, § 87 Abs.1 Satz 2 BGB-neu, und Zusammenführung, BT-Drucks. 19/28173, S. 80
- Pflicht zur Aufhebung einer Verbrauchsstiftung bei Zeitablauf auch wenn noch Vermögen vorhanden ist?
 - Entgegenstehen des Stifterwillens, § 83 Abs. 2 BGB-neu?
 - Verlängerung der Verbrauchsstiftung durch Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 BGB-neu, s.o.
- Disponibilität?
 - "Die Vorschriften [...] in den §§ 87 bis 87c BGB-neu sind abschließend und zwingend. Durch die Satzung kann [...] nicht erleichtert oder erschwert werden", BT-Drucks. 19/28173, S. 77
 - Gesetzeswortlaut gibt in § 87 Abs.1 Satz 3 BGB-neu allenfalls eine Andeutung für im Übrigen zwingenden Charakter der Norm
 - Nach Streichung Satzungsstrenge (RefE) ist dem Gesetzeswortlaut ein zwingender Charakter nicht klar zu entnehmen
- Anmeldung zum Stiftungsregister, § 87 d BGB-neu

Aufhebung

§ 87a BGB-neu

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,
 2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder
 3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.

Anmerkungen

- Subsidiarität
- Bestimmtheit des Tatbestands
 - Rechtzeitigkeit der Entscheidung der Organe?
 - Was, bei abweisender Entscheidung der Organe oder Entscheid aber keine Beantragung der Genehmigung? Gesetzesbegründung: wohl auch erfasst, BT-Drucks. 19/28173, S. 78
- Pflicht zur Aufhebung bei Verwaltungssitz im Ausland
 - Erkenntnis Nr. 1: keine automatische Auflösung (= keine Sitztheorie mehr?), BT-Drucks. 19/28173, S. 79
 - Bei Sitzverlagerung in EU/EWR-Staat: Verstoß gegen Unionsrecht, (zum. bei identitätswahrenden Formwechsel im Zuzugsstaat, Vale)
- Anmeldung zum Stiftungsregister, § 87 i d BGB-neu

Schwerpunkt 2

Das Stiftungsregister

Das Stiftungsregister

Zentrale Elemente

- Artikel 2: **§ 82b ff. BGB-neu** + separates **Stiftungsregistergesetz**
- **Publizitätswirkung**, § 82d BGB-neu
 - (1) Eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache kann die Stiftung einem Dritten im Geschäftsverkehr nur entgegensetzen, wenn diese Tatsache im Stiftungsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.
 - > Geschützt wird das Vertrauen darauf, dass eine eintragungspflichtige aber nicht eingetragene Tatsache rechtlich nicht gilt
- **Fristen, Art. 11 und § 20 StiftRegG**
 - Regelungen treten zum 01.01.2026 in Kraft
 - Am 01.01.2026 bestehende Stiftung müssen bis 31.12.2026 eingetragen werden
 - Nach dem 01.01.2026 errichtete Stiftungen sind unverzüglich einzutragen
- **Keine Meldefiktionswirkung im Sinne des GwG**, da el. Transparenzregister seit August 2021 Vollregister, d.h. jegliche Meldefiktionswirkung entfällt durch Streichung § 20 Abs.2 GwG
- Nach Eintragung ist Rechtsformzusatz zu führen "e.S.", "e.VS."

Das Stiftungsregister

Inhalt des Registers

- Wesentliche **Inhalte**, § 2 StiftRegG
 - Name und Satzungssitz der Stiftung
 - Vorstände, besondere Vertreter, Liquidatoren: Vertretungsmacht und Vertretungsbeschränkungen, Name + Wohnort + Geburtsdatum
 - Satzung (so die Begründung des Entwurfs) sowie Satzungsänderungen
 - Verbrauchsstiftung: Zeitraum für Bestehen
 - Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung, Aufhebung/Auflösung, Insolvenz
 - (nicht: der Stiftungszweck)
- **Anmeldungen** durch den Vorstand in öffentlich beglaubigter Form, § 3 Stiftungsregistergesetz
- Mit der Anmeldung einzureichen sind **Anlagen**, insb. die Stiftungssatzung, § 82b Abs. 2 S. 3 BGB-neu
- **Durchsetzung** der Anmeldepflichten mittels Zwangsmittel möglich, § 14 StiftRegG

Das Stiftungsregister

Einsichtnahme

– **Berechtigung**

- Durch **Jedermann** in gesamten Registerinhalt einschließlich eingereicherter Dokumente, sofern keine **Beschränkung** aufgrund berechtigtem Interesse der Stiftung oder eines Dritten, § 15 StiftRegG
- Nähere Regelung erfolgt durch Verordnung des BMJV
- **Kritik:**
 - Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Stifters und der Beteiligten durch
... überschießende Registerinhalte (Name, Vertretungsregelung und Bestehen würden genügen)
... überschießende Einsichtnahme insb. in Unterlagen und ungenügende Beschränkungsmöglichkeiten.

– **Bedeutung vor allem für Familienstiftungen**

- Beschränkungsmöglichkeiten aktiv verfolgen
- Auslagerung von Inhalten aus der Satzung in Richtlinien/Beistatuten/Geschäftsordnungen, sofern möglich

Schwerpunkt 3

Haftung der Stiftungsorgane,
Business Judgement Rule

Haftung der Stiftungsorgane, Business Judgement Rule

Grundlagen der Haftung und Sorgfaltsmaßstab der Stiftungsorgane

- Hier: Innenhaftung: Haftung des Stiftungsorgans gegenüber der Stiftung
- **Haftungsgrundlage**
 - § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit §§ 86 Satz 1, 30, 27 Abs. 3, 664 ff. BGB (neu § 84a Abs. 1 BGB-neu) und
 - gegebenenfalls in Verbindung mit einem bestehenden Anstellungsvertrag
- Haftungsbegründendes **Verhalten**: Verletzung organschaftlicher / vertraglichen Pflichten
- Sorgfaltsmaßstab: Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers, § 84a Abs.2 Satz 1 BGB-neu
- **Ermessensspielraum** bei Ausführung von Geschäftsführungsaufgaben
 - Bislang analog § 93 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz, zukünftig unmittelbar § 84a Abs. 2 Satz 2 BGB-neu
 - "**Business Judgement Rule**": Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
 - Organisationsverfassung sollte Einhaltung der BJR absichern, bspw. durch entsprechende Anlagerichtlinien

Haftung der Stiftungsorgane, Business Judgement Rule

Verschuldensmaßstab

- **Grundsatz:** Haftung für jedes Verschulden
- Grundsätzlich wird Verschulden **vermutet**, § 280 Abs. 1 BGB
 - Reform bringt insb. keine allgemeine Beweislastumkehr, wie noch in §84a Abs.3 BGB-RefE
- Satzungsmäßige **Haftungsprivilegierung** möglich
 - Künftig ausdrücklich normiert in § 84a Abs. 1 BGB-neu
 - Haftungsprivilegierung ist nicht der "Errichtungssatzung" vorbehalten, Streichung § 84a Abs. 1 a.E. BGB-RE
- Haftungsprivilegierung für **ehrenamtliche Stiftungsorgane**, § 84a Abs.3 BGB-neu i.V.m. §§ 31a BGB
 - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - Beweislastumkehr
 - künftig kann Privilegierung auch ausgeschlossen werden, § 84a Abs. 3 BGB-neu

Haftung der Stiftungsorgane, Business Judgement Rule

Besondere Enthafungsgründe?

- **Untätigkeit der Stiftungsbehörde** rglm. ohne entschuldigende Wirkung; nur im Ausnahmefall bei ausdrücklicher Vorabgenehmigung und danach keine berechtigten Zweifel mehr angezeigt waren
- **Wirkung einer Entlastung?**
 - Durch den BGH infolge OLG Oldenburg nicht zu entscheiden gewesen
 - h.Lit.: Keine haftungsausschließende Wirkung
 - tvA.: Haftungsausschließende Wirkung nur bei ermessensfehlerfreier Entlastungsentscheidung
 - tvA.: Zudem Ermächtigung im Stiftungsgeschäft erforderlich



Dr. Dirk Schauer

CMS Deutschland

Partner, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Leiter Private Clients CMS Deutschland

T +49 711 9764 483

E dirk.schauer@cms-hs.com



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Beirut, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law